ENTWURF

Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder durch die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach in der Fassung vom ... 2025

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der letzten Änderung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), § 25 Fraktionen, in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom ..., hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ...2025 folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder durch die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

I. Präambel

Den Fraktionen werden regelmäßig finanzielle Mittel für die Fraktionsarbeit (Fraktionsgelder) nach Maßgabe der Regelung in der Geschäftsordnung im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Mit dieser Richtlinie sollen die Rahmenbedingungen zur Verwendung der Fraktionsgelder dargestellt und festgelegt werden.

II. Verwendungszwecke

1. Grundsätze

Gemeinderatsmitglieder können sich nach § 25 ThürKO zu Fraktionen zusammenschließen. Nähere Regelungen zu Rechten und Pflichten der Fraktionen sind in der Geschäftsordnung zu treffen.
Die Geschäftsordnung des Stadtrates legt unter § 4 fest, dass die Fraktionen des Stadtrates zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen monatlich einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 145,00 Euro sowie eine Mitgliedspauschale von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied erhalten. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Gelder ist durch die Fraktion nachzuweisen.
Der Nachweis ist dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Dieser prüft unter Einbeziehung der Verwaltung die Verwendung der Fraktionsgelder.

1.1 Gemäß den Erläuterungen zu § 25 ThürKO (Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen - Kommentar zu § 25 ThürKO) dient die Bildung von Fraktionen der Förderung und Beschleunigung der Arbeit des Gemeinderates. Damit die Fraktionen diese Arbeit leisten können, kann die Gemeinde ihnen entsprechende Hilfestellung leisten, z.B. durch Zahlung von Geldmitteln.
Solche Gelder dürfen nur dem **maßvollen** Ausgleich von Aufwendungen dienen, die die Fraktionen für die „Zuarbeit“ für den Gemeinderat haben. Ausgaben sind ausschließlich zur Finanzierung von unmittelbar mit der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung zusammenhängenden Zwecken gerechtfertigt.

Daraus ergeben sich einige Beschränkungen für die Verwendung. Die Mittel dürfen insbesondere nur für die **fraktionsspezifische Tätigkeit** genutzt werden. Davon abzugrenzen sind einerseits die Aufwendungen einzelner Stadträte, die von ihrer Aufwandsentschädigung abgedeckt sind und andererseits die Finanzierung von reiner Parteiarbeit. Fraktionsgelder dürfen also nicht als verdeckte Parteienfinanzierung eingesetzt werden.

1.2 Die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit unterliegt dem Haushaltsgrundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**.

1.3 In der tabellarischen Übersicht in der **Anlage** werden zulässige und nicht zulässige

Verwendungszwecke zusammengestellt. Diese Übersicht dient als Orientierungshilfe. Sie ist bei Bedarf, insbesondere bei Änderung der Rechtslage, zu aktualisieren oder zu korrigieren. Unter den nachfolgenden Punkten 2 und 3 finden sich Erläuterungen zu einzelnen Ausgabearten.

2. Erläuterung zulässiger Verwendungszwecke

Unter Beachtung der unter Ziffer II. Nr. 1 dargestellten Grundsätze und Grenzen bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der Fraktionsgelder unter anderem für folgende Zwecke:

2.1 Sächliche Verwaltungskosten

Dazu zählen z. B. die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf, wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung Bürogeräte, Fachliteratur und dergleichen.

2.2 Personalkosten

Die Fraktionen können in angemessenem Umfang Personal für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten beschäftigen. Der Vertrag ist mit der Abrechnung vorzulegen.
Die Angestellten der Fraktionen dürfen nicht besser gestellt werden als Beschäftigte der Stadt. Die Arbeitsverhältnisse sind auf die jeweilige Wahlperiode zu befristen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen sind Stellenbeschreibungen erforderlich.

2.3 Erstattung von Fahrkosten

Bei der Erstattung von Fahrkosten für Fraktionsmitglieder und -mitarbeiter sind die Bestimmungen des Thüringer Reisekostenrechts maßgebend. Eine Erstattung von Fahrkosten ist nur für Reisen zulässig, die einen eindeutigen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweisen. Dies ist **vor** Genehmigung der Reise abschließend zu klären. Reisekosten zu Partei- oder Wahlveranstaltungen sind nicht erstattungsfähig. Kosten für mitreisende Personen, die nicht Fraktionsmitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion sind, können nicht aus Fraktionsgeldern bezahlt werden.

2.4 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen

Wenn eine Veröffentlichung, Veranstaltung und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zur Arbeit des Stadtrates hat und so gestaltet ist, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemein Zugang hat, dann können die Kosten aus Fraktionsmitteln getragen werden. Der Bezug zur Stadtratsarbeit darf dabei nicht hinter allgemein- oder parteipolitischen Anliegen zurücktreten. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informatorischen Aspekt liegen, der Inhalt darf nicht hinter der werbenden Form zurücktreten. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen in der Vorwahlzeit nicht für den Wahlkampf instrumentalisiert werden. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird.

2.5 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Diese können aus bereitgestellten Fraktionsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigung satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbietet.

2.6 Bewirtungskosten von Gästen

Für Gäste der Fraktion, die im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratssitzungen für die Erörterung von Themen des Stadtrates eingeladen werden, kann die Bewirtung beschränkt zulässig sein (siehe Anlage).

3. Nicht zulässige Verwendungszwecke

Regelmäßig nicht anzuerkennen sind:

3.1 Bewirtungskosten von Fraktionsmitgliedern und deren Angehörigen
Die Kosten für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, z.B. Arbeitsessen, sind regelmäßig bereits durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
Die Bewirtung von Angehörigen der Fraktionsmitglieder hat keinen Bezug zur Fraktionsarbeit.

3.2 Ausgaben für Geschenke
Die Finanzierung von Blumen und Präsenten für Fraktionsmitglieder, Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder Mitglieder anderer Fraktionen ist ebenso unzulässig wie für Parteimitglieder oder andere Personen.

3.3 Kosten für kulturelle Rahmenprogramme zu Fraktionsveranstaltungen
Diese sind für die Fraktionsarbeit nicht erforderlich.

3.4 Ausreichung von Spenden
Das Ausreichen von Spenden aus Fraktionsmitteln ist unzulässig.

III. Höhe der Fraktionsgelder

Die Höhe der Fraktionsgelder wird mit der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt.

IV. Verfahrensregelungen zur Mittelverwendung

1. Die Mittel sind bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden. In Zweifelsfällen sollte eine vorherige Abstimmung zu den Ausgaben mit **dem Stadtratsbüro** erfolgen.

2. Ein Vorhaben zur Beschaffung von Gegenständen mit einem voraussichtlichen Anschaffungswert von mehr als 952 € incl. USt. (gemäß den derzeit geltenden Regelungen des Haushaltsrechtes) ist vorab **dem Stadtratsbüro** anzuzeigen. Von diesem ist die weitere Verfahrensweise zu klären.

Dies dient dem Zweck, hochpreisige vermögenswirksame Anschaffungen auf das für die Fraktionsarbeit notwendige Maß einzuschränken.
Ausgaben dafür werden lediglich dann anerkannt, wenn das Gerät in der Wahlperiode abgeschrieben werden kann. Dabei kommen die Abschreibungstabellen der Thüringer Regelung zum Neuen Kommunalen Finanzwesen zur Anwendung, die für die Gemeinden gelten (Beispiel: Beamer oder Drucker werden mit 20 % über 5 Jahre abgeschrieben).

Wird die Beschaffung solcher Geräte kurz vor Ende der Wahlperiode notwendig, kann lediglich ein befristeter Mietvertrag abgeschlossen werden (Leihgerät).

3. Ein dem Bankbestand entnommener, aber nicht verwendeter Bargeldbetrag ist auf das Fraktionskonto spätestens zum Jahresabschluss wieder einzuzahlen.

4. Innerhalb der Wahlperiode zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel sowie entstandene negative Beträge werden mit der Abrechnung in das Folgejahr übertragen. Im letzten Jahr der Wahlperiode ist eine Übertragung der Mittel nicht möglich.

V. Abrechnung der Fraktionsgelder

1. Jährliche Abrechnung innerhalb der Wahlperiode
Das Verfahren der Abrechnung ist in § 4 der Geschäftsordnung festgehalten. Die zweckentsprechende Verwendung der im abgelaufenen Kalenderjahr ausgereichten Gelder ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Haupt- und Finanzausschuss unter Einbeziehung der Verwaltung zu prüfen. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten.

2. Notwendige Unterlagen
Zur Prüfung sind dem Stadtratsbüro folgende Unterlagen vorzulegen:
- Ausgaben und Einnahmen in einer Liste zusammengefasst,
- alle Kontoauszüge des Fraktionskontos des vergangenen Kalenderjahres im Original,
- Originalbelege für Ausgaben und ggf. Einnahmen,
- Anwesenheitslisten bei Ausgaben für Klausurtagungen oder ähnliche Veranstaltungen,
- alle ausgabewirksamen Verträge (z.B. Mietvertrag, Telekommunikation, Personal) in Kopie.

Die Vorlage kann in Papierform oder auch in elektronischer Form (z.B. eingescannte Belege und Verträge, Kontoauszüge Onlinebanking) erfolgen.

Soweit über den elektronischen Weg Belege eingereicht werden, sind diese trotzdem im (Papier-)Original bis zum Abschluss der Prüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss aufzubewahren, um diese auf Anforderung der Verwaltung vorlegen zu können.

3. Abrechnung zum Ende der Wahlperiode
Bis spätestens 2 Monate vor Ende der Wahlperiode sind die Abrechnungen vollständig vorzulegen, um die fristgerechte Abrechnung zu ermöglichen. In den letzten 2 Monaten sind nur noch laufende Ausgaben möglich, die in einer pauschalen Höhe (entsprechend der vorher üblichen Ausgaben der Fraktion) anerkannt werden. Der Verwendungsnachweis einschließlich dieser Vorausschau wird dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt und damit die Abrechnung der insgesamt in der Wahlperiode ausgezahlten Fraktionsgelder und der zweckentsprechend verwendeten Mittel vorgenommen. Das Ergebnis wird in einem abschließenden Prüfbericht festgehalten.

Die Summe aus nicht verbrauchten Mitteln und nicht zweckentsprechend verwendeten Geldern wird auf der Grundlage des abschließenden Prüfberichtes durch das Stadtratsbüro von der Fraktion zurückgefordert.
Die Rückzahlung ist innerhalb der Wahlperiode zu leisten.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Stadtrates der Stadt Eisenach tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Anlage: Verwendung der Fraktionsgelder

ENTWURF

Anlage: **Verwendung der Fraktionsgelder**

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Anzeigen (allgemein)	Nein	Werbung und Spenden aus Fraktionsmitteln sind nicht zulässig. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen darf keinen werbenden Charakter haben. Anzeigen überschreiten die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung, wenn der informative Gehalt hinter der werbenden Aufmachung zurücktritt. Es besteht die Gefahr der verdeckten Parteienfinanzierung, siehe auch „Öffentlichkeitsarbeit“
Arbeitsessen	Nein	Ausnahme: „Haushaltsklausur“ (siehe dort)
Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Stadtratsmitgliedes nach § 2 ThürEntSchVO, nicht der Fraktion
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten, siehe Punkt II. 2.5 der Richtlinie
Beratungskosten	Beschränkt	Hinzuziehen von sachkundigen Beratern für schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen (z.B. bei Klausurtagungen); keine „Rechtsgutachten“
Bewirtung Fraktionsmitglieder	Nein	siehe Punkt II. 3.1 der Richtlinie, Ausnahme: Siehe „Haushaltsklausur“
Bewirtung Presse Bewirtung von Gästen	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, Bezug zur Fraktionsarbeit muss gegeben sein siehe Punkt II. 2.6 der Richtlinie
Bildungsreisen (allgemein)	Nein	
Buchführungskosten	Ja	ist der Geschäftsführung zuzurechnen, z.B. Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
Bürobedarf	Ja	Maßstab: Verwaltung
Büroeinrichtung	Ja	Mobiliar, Bürogeräte (Verfahren siehe Punkt IV. 2. der Richtlinie), deren Wartung und Instandhaltung, siehe auch unter „IT-Ausstattung“
Digitale Kommunikationsformen	Ja	Messenger, Videokonferenzen usw. IT-Sicherheit muss gewährleistet sein, datenschutzrelevante Vorgaben müssen erfüllt sein - zulässig für die Fraktionsgeschäftsführung.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	Ja	
Fahrten in Partnerstädte	Nein	
Fahrtkosten	Beschränkt	siehe „Haushaltsklausur“ und „Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter…“, „Reisekosten der Fraktionsmitglieder…“; keine Anerkennung von Kosten, die mit der Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder abgegolten sind, siehe Punkt II. 2.3 der Richtlinie
Fahrzeugkosten	Beschränkt	z.B. Anmietung eines Kfz für Transporte (z.B. bei Umzug der Fraktionsgeschäftsstelle)
Fortbildung	Ja	zulässig für Fraktionsmitglieder (fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion im Stadtrat) und Fraktionsmitarbeiter (im Rahmen der Geschäftsführung), die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen siehe auch „Reisekosten der Fraktionsmitglieder…“, „Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter“
Fraktionslose Stadtratsmitglieder	Nein	die Haushaltsmittel dienen der Finanzierung des Aufwands zur Erfüllung der Aufgaben einer Fraktion, diese muss aus mindestens zwei Stadtratsmitgliedern bestehen (§ 4 Geschäftsordnung Stadtrat)
Gehälter	Ja	z.B. an Geschäftsführer/ Assistent/ Verwaltungskraft, keine Besserstellung gegenüber Personal der Stadt, siehe Punkt II. 2.2 der Richtlinie
Gehaltsbuchhaltung	Ja	ist der Geschäftsführung zuzurechnen

ENTWURF

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Geschenke (allgemein)	Nein	Geburtstags- oder andere Geschenke haben keinen Bezug zur Fraktionsarbeit (siehe Punkt II. 3.2 der Richtlinie)
Geschenke an Fraktionsmitarbeiter	Beschränkt	analog den städtischen Regelungen für Ehrungen für Mitarbeitende
Gesellige Veranstaltungen	Nein	siehe Punkt II. 3.3 der Richtlinie
Getränke	Beschränkt	siehe „Haushaltsklausur“, „Bewirtung von Gästen“ - nur alkoholfreie Getränke
Gruß-/ Glückwunschkarten der Fraktion	Nein	kein Bezug zur Fraktionsarbeit, gesellschaftliche Repräsentationsausgaben sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt
(Haushalts-)Klausurtagung	Beschränkt	Anerkannt wird in der Regel eine (Haushalts-) Klausurtagung pro Jahr. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen, Eigenbeteiligung ist anzustreben. Anerkannt werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: • Unterkunft und Verpflegung der Fraktionsmitglieder und Fraktionsmitarbeiter (nur alkoholfreie Getränke), • angemessene Fahrtkosten, nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden, • Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist, ebenso die Ausgaben für einen Moderator. Aufwendungen für ein Rahmenprogramm im Sinne eines Unterhaltungsprogramms (z.B. künstlerische Darbietungen, Ausflüge) sind nicht erstattungsfähig.
Inserate	Beschränkt	zulässig im Rahmen der Geschäftsführung, z.B. Stellenanzeige für Personal für die Fraktionsgeschäftsstelle
Instandhaltung Büroausstattung	Ja	
Instandhaltung im Gebäude	Ja	sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht
Internetpräsentation	Ja	Es gelten die gleichen Regeln wie für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, insbesondere sind Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig. Findet technisch keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt (gemeinsame Internetseite), sind die Kosten der Erstellung und des Betriebs nur anteilig anerkennungsfähig. Über die Bemessung des anerkennungsfähigen Anteiles ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den Aufgaben der Fraktion im Stadtrat vorhanden sein.
IT-Ausstattung (z.B. PC, Laptop, Tablet, Digitalkamera, Beamer)	Beschränkt	Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d.h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger mit Laptop etc. ist nicht zulässig. Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind zu erläutern, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten, zum Verfahren siehe Punkt IV. 2. der Richtlinie
Kontoführungsgebühren, Online-Banking	Ja	ist der Geschäftsführung zuzurechnen
Konvertierungsprogramm für Dokumente	Ja	Programm dient dazu, die Unveränderbarkeit im Hinblick auf das Ursprungsdokument zu gewährleisten bzw. erkennbar zu machen, wenn Änderungen vorgenommen wurden, zulässig für die Fraktionsgeschäftsführung
Kopierkosten	Ja	
Kosten Personalsachbearbeitung	Ja	siehe „Gehälter“
Krankenbesuche (Geschenke)	Nein	siehe „Geschenke allgemein“
Kränze/ Gebinde/ Anzeigen bei Trauerfällen	Beschränkt	nur für Mitglieder der Fraktion oder ehemalige Mitglieder, analog der städtischen Regelungen zu Ehrungen für Mitarbeitende, Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten

ENTWURF

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Mahngebühren, Säumnis-zuschläge, Überziehungszinsen	Nein	
Miete und Mietnebenkosten	Ja	Fraktionsgeschäftszimmer bzw. -büro, Sitzungszimmer
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen, Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage) sind zulässig. Fachliche Veranstaltungen sind nur mit Bezug zur Fraktionsarbeit (Zuständigkeit des Stadtrates) zulässig. Die Finanzierung von gemeinsamen Publikationen von Fraktion und Partei stößt bei der Anerkennung an die Grenzen der Zulässigkeit. Findet keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt, sind die Kosten nur anteilig anerkennungsfähig. Über die Bemessung des anerkennungsfähigen Anteiles ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den Aufgaben der Fraktion im Stadtrat vorhanden sein.
Parteifinanzierung	Nein	
Parteiveranstaltung, Teilnahme	Nein	
Pokale, Preise etc. an Vereine	Nein	
Portokosten	Ja	
Prozesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner eines Streitverfahrens zu eigenen organschaftlichen Rechten ist
Rechtsgutachten	Nein	
Reinigungskosten	Ja	Räume der Fraktionsgeschäftsstelle
Reisekosten der Fraktionsmit-arbeiter zu Tagung/ Fortbildung	Ja	Bezug zu den Aufgaben der Geschäftsführung muss vorhanden sein, das Reisekostenrecht ist anzuwenden
Reisekosten der Fraktions-mitglieder zu Tagung oder Informationsveranstaltung	Beschränkt	soweit nicht mit der Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder bereits abgegolten, der Bezug zu den Aufgaben der Fraktion im Stadtrat muss vorhanden sein, das Reisekostenrecht ist anzuwenden
Repräsentationskosten	Nein	gehört nicht zu den Aufgaben der Fraktion
Rückholkosten zu Sitzungen	Nein	es handelt sich um Fahrtkosten
Sitzungsgelder	Nein	persönlicher Anspruch des einzelnen Stadtratsmitgliedes nach Geschäftsordnung Stadtrat
Skonti und Rabatte		Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte werden von den anerkennungsfähigen Ausgaben abgezogen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)
Spenden	Nein	siehe Punkt II. 3.4 der Richtlinie
Steuerberatungskosten	Beschränkt	Nach Einzelfall, siehe auch „Gehaltsbuchhaltung“
Straf- und Ordnungsgelder	Nein	
Tageszeitungen	Ja	für die Fraktionsgeschäftsstelle
Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschluss Fraktionsbüro, Ausgaben der einzelnen Fraktions-mitglieder für Telefon etc. können nicht anerkannt werden (abgegolten über Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder)
Traueranzeigen	Beschränkt	siehe „Kränze“
Trinkgelder	Nein	
Veranstaltungen	Beschränkt	sofern Bezug zur Fraktionsarbeit vorhanden ist (z.B. Tagungen, Vortragsveranstaltungen)

ENTWURF

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Verdienstausfall	Nein	persönlicher Anspruch des Stadtratsmitgliedes
Verfügungsmittel Fraktions-vorstand	Nein	
Vergleiche (gerichtlich oder außergerichtlich)	Beschränkt	Entscheidung im Einzelfall, siehe „Prozesskosten“
Wahlkampffinanzierung	Nein	
Wartung Bürogeräte	Ja	siehe Punkt II. 2.1 der Richtlinie
Weihnachtsfeier der Fraktion	Nein	kein Bezug zu den Aufgaben der Fraktion im Stadtrat
Werbestreumittel	Nein	Verteilen von Werbeartikeln gehört nicht zu den Aufgaben einer Fraktion, sondern ist der Parteiarbeit zuzuordnen
Zeitungsanzeige und -artikel	Beschränkt	Stellenanzeige für die Suche von Mitarbeitern für die Fraktionsgeschäftsstelle ist zulässig, ansonsten nur Informationen über die Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“